

Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2003

Nr. 2003/773

Volksinitiativen: "Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse" und "Jagen ohne Treiben", Zustandekommen; Zuweisung an das Volkswirtschaftsdepartement

1. Erwägungen

Am 15. April 2003 hat eine Vertretung des Vereins zum Schutze der bedrohten Wildtiere, Aarau, die Unterschriftenbogen für zwei Volksinitiativen eingereicht.

Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Solothurn stellen folgende zwei Initiativbegehren in Form einer Anregung:

- 1.1 Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse: Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass Feldhasen, Vögel einschliesslich Wasservögel und Dachse zu den geschützten Tieren gehören und von den jagdbaren Tierarten ausgenommen sind.
- 1.2 Jagen ohne Treiben: Das kantonale Jagdgesetz ist so zu ändern, dass die Treibjagd der Wildtiere durch Hunde, Menschen oder andere Mittel untersagt ist.

2. Vorprüfung

Die Staatskanzlei hatte den vom Initiativkomitee zur Vorprüfung eingereichten Initiativtext geprüft und festgestellt, dass die Unterschriftenlisten den Vorschriften der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und dem Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996 entsprechen. Die Initiativbegehren wurden im Amtsblatt Nr. 18 vom 3. Mai 2002 publiziert. Die Sammelfrist läuft bis zum 3. November 2003.

3. Prüfung der Unterschriftenlisten

3.1 Formvorschriften

Die eingereichten Unterschriftenlisten enthalten alle Angaben, die nach § 128 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 verlangt werden. Die Unterschriftenbogen enthalten die Einwohnergemeinden, in der die Stimmberechtigten unterzeichnen konnten, den Titel und den Wortlaut des Begehrens, das Datum der amtlichen Publikation im Amtsblatt, die Namen und Adressen von mindestens sieben im Kanton stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, die Rückzugsklausel und den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 262 StGB).

3.2 Dem Initiativkomitee gehören an:

Marco Jakob, 4600 Olten (Präsident);
Martin Iseli, 4703 Kestenholz;
Marlène Hagmann, 4656 Starrkirch;
Irène Meyer, 5012 Wöschnau;
Dieter Zubler, 4600 Olten;
Norbert Scherrer, 4632 Trimbach;
Elisabeth Scherrer, 4632 Trimbach;
Marianne Chouikha, 4600 Olten;
Markus Zeltner, 4623 Neuendorf;
Anna Stocker-Edel, 4600 Olten;
Sonja Stocker, 4600 Olten.

4. Prüfung der Unterschriften

Nach Artikel 30 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV) ist eine Initiative zu Stande gekommen, wenn sie innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes von 3'000 Stimmberechtigten oder 10 Einwohnergemeinden unterstützt wird. Die Initiativbegehren wurden fristgerecht eingereicht und tragen die gültige Unterschrift von mehr als 3'000 Stimmberechtigten. Die zwei Initiativen erfüllen die Formvorschriften und sind formell richtig zu Stande gekommen. Die Stimmberechtigungen der unterzeichnenden Personen sind formgerecht beglaubigt. Die angegebenen Totale stimmen mit den Feststellungen der Staatskanzlei überein.

Die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften beträgt somit:

- a. Volksinitiative zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse: 3'839 Unterschriften;
- b. Volksinitiative Jagen ohne Treiben: 3'556 Unterschriften.

5. Weiteres Vorgehen

Artikel 29 Absatz 1 litera a) und b) KV sieht vor, dass das Volk das Recht hat, mit einer Initiative Begehren auf Total- oder Teilrevision der Verfassung, Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes zu stellen. Mit den Initiativbegehren wird **in der Form der Anregung** eine Änderung des kantonalen Jagdgesetzes verlangt.

Für Initiativen in Form von Anregungen unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss § 41 Absatz 2 KRG innert 6 Monaten seit der Einreichung Botschaft und Entwurf auf Zustimmung oder Ablehnung, allenfalls auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages. Stimmt ihnen der Kantonsrat nicht zu, sind die Initiativen innert eines Jahres der Volksabstimmung zu unterbreiten (Art. 32 Abs. 2 KV). Stimmt ihnen der Kantonsrat oder das Volk zu, verabschiedet der Kantonsrat innert zwei Jahren nach der Annahme einen dem Begehren entsprechenden Erlass.

6. Antrag

Der Regierungsrat hat festzustellen, ob die Initiativen zu Stande gekommen sind (§ 137 Abs. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996). Dem Kantonsrat ist von den Initiativbegehren Kenntnis zu geben (§ 139 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996) und das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Ausarbeitung von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat **bis am 15. Oktober 2003** zu beauftragen.

7. Beschluss

Gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, auf § 137 Absatz 5 und § 139 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾)

7.1 Die zwei Volksinitiativen sind wie folgt zu Stande gekommen:

- Zum Schutze der Feldhasen, Vögel und Dachse mit 3'839 Unterschriften;
- Jagen ohne Treiben mit 3'556 Unterschriften.

7.2 Dem Kantonsrat wird von den beiden Initiativbegehren Kenntnis gegeben.

7.3 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, für die zwei Initiativen je eine Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten, verabschiedet im Regierungsrat bis spätestens am 15. Oktober 2003.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei SCH, STU, SAN/Internet (mit 2 Initiativbegehren)

Volkswirtschaftsdepartement (mit 2 Initiativbegehren)

Büro des Kantonsrates (13, mit 2 Initiativbegehren)

Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission (16)

Parlamentsdienste

Medien (lie)

Initiativkomitee, Marco Jakob, Friedensstrasse 93, 4600 Olten

Amtsblatt (Ziffer 7.1.)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 113.111.